

12256/AB
= Bundesministerium vom 02.12.2022 zu 12618/J (XXVII. GP) bml.gv.at
 Land- und Forstwirtschaft,
 Regionen und Wasserwirtschaft

Mag. Norbert Totschnig, MSc
 Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,
 Regionen und Wasserwirtschaft

Herrn
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Präsident des Nationalrats
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.713.604

Ihr Zeichen: BKA - PDion
 (PDion)12618/J-NR/2022

Wien, 2. Dezember 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dietmar Keck, Kolleginnen und Kollegen haben am 04.10.2022 unter der Nr. **12618/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Tierschutzprämien und Agrarfördergelder des Landwirtschaftsministers für tierquälerische Zustände, fehlende Kontrollen und fehlende Konsequenzen für die neue Förderperiode durch den Landwirtschaftsminister“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- Wie war es konkret möglich, dass ein Betrieb, der laut Medienberichten „amtsbekannt“ war, eine Prämie des BML für Tierschutz erhielt?

Die Basis der unionsrechtlichen Tierschutzbestimmungen bildet die Richtlinie 98/58/EG über den Schutz von landwirtschaftlichen Nutztieren. Zusätzlich bestehen spezielle Richtlinien über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (Richtlinie 2008/119/EG), Schweinen (Richtlinie 2008/120/EG), Legehennen (Richtlinie 1999/74/EG) und Masthühnern (Richtlinie 2007/43/EG), wobei die beiden zuletzt genannten nicht Bestandteil der Cross Compliance sind. Die Zielsetzung der EU-Rechtsbestimmungen

besteht in der Festlegung EU-weiter Mindeststandards für die Haltungsanforderungen. Den Mitgliedstaaten ist es jedoch gestattet, in ihrer nationalen Umsetzung der EU-Richtlinien über die unionsrechtlichen Mindeststandards hinauszugehen und strengere Anforderungen festzulegen.

Das österreichweit gültige Tierschutzgesetz sowie die 1. Tierhaltungsverordnung (1. THVO) bilden die nationale Umsetzung der EU-Bestimmungen. Das österreichische Tierschutzrecht ist umfassender und in bestimmten Bereichen auch strenger als die EU-Mindestanforderungen. Die Einhaltung der Tierhaltungsanforderungen wird gemäß Tierschutzgesetz geprüft und Verstöße werden mit Verwaltungs- oder Gerichtsstrafe geahndet. Darüber hinaus werden gewisse Bereiche im Rahmen der Cross Compliance kontrolliert und können zu Kürzungen der flächen- und tierbezogenen Zahlungen (Direktzahlungen, bestimmte Zahlungen im Rahmen der ländlichen Entwicklung und im Weinsektor) führen. Der Agrarmarkt Austria (AMA), die als Zahlstelle für die Abwicklung der Fördergelder im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) verantwortlich ist, wurden bis zum Zeitpunkt der in der Anfrage genannten Berichterstattung von der für die Einhaltung der Tierschutzbestimmungen zuständigen Kontrollbehörde weder Verstöße zu diesem Betrieb gemeldet noch waren sie aufgrund anderer Informationen bekannt.

Zu den Fragen 2 bis 4:

- Wie hoch waren die öffentlichen Gelder (Fördergelder) in den letzten drei Jahren, die an landwirtschaftliche Betriebe für Tierschutz-Maßnahmen ausbezahlt wurden?
- Wie viel Tierschutz wurde damit erreicht?
- Wie viel Tierschutz soll in den kommenden Jahren erzielt werden?

Für die als Tierwohlmaßnahmen ausgewiesenen ÖPUL-Maßnahmen „Weide“ und „Stallhaltung“ wurden im Jahr 2021 35,7 Mio. Euro, im Jahr 2020 35,9 Mio. Euro und im Jahr 2019 35,4 Mio. Euro ausbezahlt.

Für die ebenfalls tierwohlrelevante Maßnahme „Alpung und Behirtung“ wurden in den letzten drei Jahren je rund 22 Mio. Euro an Leistungsabgeltung gewährt und die Haltung gefährdeter Tierrassen wurde mit knapp 6 Mio. Euro jährlich unterstützt.

Im Rahmen der ÖPUL-Tierwohlmaßnahmen werden Haltungsformen gefördert, die über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgehen und dadurch einen Beitrag zur Erhöhung des Tierwohls am Betrieb leisten. Im Rahmen entsprechender Evaluierungsstudien werden die Wirkungen der angebotenen Fördermaßnahmen laufend beurteilt.

Das neue Agrarumweltprogramm ÖPUL 2023 wird mit 1. Jänner 2023 wirksam. Die Maßnahmen für Tierwohl wurden weiterentwickelt und aktuellen Erfordernissen gemäß dem GAP-Strategieplan angepasst. Neu aufgenommen wurden Aspekte wie Freilandhaltung bei Schweinen oder der Verzicht auf das Schwanzkupieren sowie bei Rindern eine längere Weidedauer.

Zu den Fragen 5 und 6:

- Wie viele Betriebe hatten in den letzten drei Jahren die Maßnahme „Tierschutz-Stallhaltung“ beantragt?
- An wie viele Betriebe wurden in den letzten drei Jahren die Maßnahme „Tierschutz-Stallhaltung“ ausbezahlt?

Die Anzahl der Betriebe die in den vergangenen drei Jahren an der Maßnahme teilgenommen haben und an die Fördermittel ausbezahlt wurden, sind aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich:

Jahr	Anzahl der Betriebe
2019	2.873
2020	2.934
2021	2.770

Zu den Fragen 7 bis 11:

- Wie viele Kontrollen zur Einhaltung der allgemeinen Tierschutzbestimmungen gab es in den letzten drei Jahren in den Betrieben, die die Maßnahme „Tierschutz-Stallhaltung“ beantragten?
- Wie viele Beanstandungen/Unregelmäßigkeiten ergaben diese Kontrollen?
- Wie viele Betriebe erhielten aufgrund von negativen Kontrollergebnissen keine Fördergelder unter dem Titel „Tierschutz-Stallhaltung“?
- Wie hoch war der Betrag, der aufgrund mangelnder Tierhaltung in Betrieben mit der Maßnahme „Tierschutz-Stallhaltung“ in den letzten drei Jahren zurückbezahlt oder einbehalten wurde?
- Wie vielen Betrieben wurde in den letzten drei Jahren die Tierwohlprämie aberkannt, weil durch Informationen von anderen Stellen (zB.: anonyme Anzeigen, Medienberichte) ein gravierender Verstoß gegen den Tierschutz bekannt wurde?

Im Jahr 2021 wurden in Summe 1.704 Betriebe auf Basis einer Zufalls- bzw. Risikoauswahl hinsichtlich der Einhaltung der Cross Compliance Bestimmungen im Bereich Tierwohl

kontrolliert. Bei 141 Betrieben wurden Verstöße gegen die Cross Compliance Anforderungen festgestellt und entsprechend bei allen flächen- und tierbezogenen Fördermaßnahmen (Direktzahlungen, ÖPUL-Maßnahmen und Ausgleichszulage) des jeweils betroffenen Betriebs Cross Compliance-Sanktionen verhängt, somit im Falle der Teilnahme an der Maßnahme Tierschutz – Stallhaltung auch die Tierwohlmaßnahme. Bei den Betrieben mit festgestellten Verstößen sind auch allfällige Meldungen von anderen Stellen [siehe dazu die gemäß § 27 Abs. 2 Z 8 Marktordnungsgesetz 2021 (bisher § 27 Abs. 1 Z 5 Marktordnungsgesetz 2007) für Zwecke der Einbeziehung in das Cross Compliance bzw. Konditionalitätssystem – von den Gerichten und Verwaltungsstrafbehörden geforderte Weitergabe von entsprechenden Informationen über rechtskräftig festgestellte Verstöße] hinsichtlich der Nichteinhaltung von gesetzlichen Tierwohlanforderungen enthalten. Am häufigsten sind dabei Verstöße gegen formale Vorgaben.

Die Einhaltung der – über die Cross Compliance-Anforderungen hinausgehenden – spezifischen Anforderungen der ÖPUL-Tierwohlmaßnahmen werden durch die Zahlstelle AMA im Rahmen von Vor-Ort-Kontrollen überprüft. In Bezug auf die ÖPUL-Maßnahme „Tierschutz-Stallhaltung männliche Rinder“ wurden im Jahr 2021 dabei insgesamt 86 Betriebe kontrolliert und bei vier Betrieben auf Grund von Beanstandungen in der Maßnahme „Tierschutz-Stallhaltung“ die Prämie gekürzt.

Die Rückforderung bzw. der Einbehalt von Leistungsabgeltungen im Rahmen der GAP erfolgt nach Bedachtnahme auf Schwere, Dauer und Ausmaß des jeweiligen Verstoßes gegen die Grundanforderungen bzw. die jeweiligen Förderauflagen. Die Berechnung der Höhe der Rückforderung bzw. des Einbehalts von Zahlungen erfolgt auf Basis von EU-rechtlichen Grundlagen bzw. darauf aufbauenden Festlegungen im Programm für Ländliche Entwicklung bzw. im neuen GAP-Strategieplan. Im Falle von Agrarumwelt- bzw. Tierwohlmaßnahmen erfolgt bei wiederholten bzw. schwerwiegenden Verstößen ein Maßnahmenausschluss. Die Umsetzung des Kontroll- und Sanktionssystems wird auch laufend durch europäische Stellen geprüft.

Zu den Fragen 12 bis 16:

- Werden alle Beanstandungen der Veterinärkontrollen oder des mit beträchtlichen Fördermitteln finanziierenden Tiergesundheitsdienstes betreffend Übertretungen der Tierschutzbestimmungen an die für die Auszahlung der Agrarförderungen verantwortlichen Stelle (AMA) weitergeleitet und wenn nein, warum nicht?
- Warum haben Sie die Kontrollquote zur Überprüfung der gesetzlichen Tierschutzstandards im Entwurf zur neuen Verordnung zur Verwaltung der

Agrarfördermittel des Bundesministeriums für Landwirtschaft (GSP-AV) nicht ausgeweitet?

- Warum ist in der neuen GSP-AV nicht geplant, dass Daten der Tierdatenbanken und der Tierkörperverwertung systematisch dazu verwendet werden müssen, besonders auffällige Betriebe engmaschig zu kontrollieren?
- Was werden Sie tun, um Tierhaltungszustände, wie sie in den letzten Jahren bekannt wurden, in Zukunft zu verhindern?
- Was werden Sie tun, um auszuschließen, dass öffentliche Gelder nicht mehr an Betriebe bezahlt werden, die in irgendeiner Weise Tierhaltungsbestimmungen übertreten?

Für die Tierschutzkontrollen (sowohl risikobasiert als auch anlassbezogen) sind die Veterinärbehörden der Bundesländer im Zuge der mittelbaren Bundesverwaltung auf Basis des Tierschutzgesetzes, BGBI. I Nr. 118/2004 idgF, konkret die Bezirksverwaltungsbehörden, zuständig. Auf Basis der Erhebungen wird gegebenenfalls ein Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet sowie Maßnahmen nach dem Tierschutzgesetz (Mängelbehebungsbescheid bis zu Tierhalteverbot) von der Behörde geprüft bzw. umgesetzt. Die Ergebnisse und Dokumentationen werden bei festgestellten Verstößen auch an die AMA weitergeleitet und im Rahmen der Förderauszahlung berücksichtigt.

Das System der Konditionalität (bzw. bis 2022 Cross Compliance) verknüpft Beanstandungen in bestimmten, näher genannten landwirtschaftsspezifischen Bereichen mit der Gewährung flächen- und tierbezogener Förderungen im Rahmen der GAP. Grundsätzlich verlangt das EU-Recht ein Prozent der landwirtschaftlichen Betriebe pro Jahr zu kontrollieren. Sehen aber die jeweiligen Gesetze und Verordnungen eine höhere Kontrolldichte – wie zum Beispiel im Tierwohlbereich zwei Prozent – vor, dann ist diese höhere Kontrollquote maßgeblich. Die Kontrollquote ist durch das Tierschutzgesetz festgelegt; soweit tierwohl-relevant werden auch Daten der Tierdatenbank herangezogen. Eine Nutzung von Daten der Tierkörperverwertung, konkret des Tiermaterialiengesetzes, BGBI. I Nr. 141/2003, ist nicht vorgesehen, da keine ausreichende Verknüpfung mit Betrieben, die GAP-Zahlungen beantragen, möglich ist.

Art und Umfang von Kontrollen orientieren sich am Förderziel und sind sowohl anlassbezogen als auch risikobezogen.

Mit dem Konditionalitätssystem werden Verstöße gegen Tierhaltungsbestimmungen entsprechend Ausmaß, Schwere, Dauer und Häufigkeit des Verstoßes bei der Fördergewährung berücksichtigt.

Mit dem ÖPUL 2023 wird eine zusätzliche Verpflichtung für Betriebe mit mehr als 10 RGVE (Raufutter verzehrende Großvieheinheit) förderbare Tiere zur Teilnahme am Tiergesundheitsdienst eingeführt, wodurch ab dem Jahr 2023 bei diesen Betrieben mindestens einmal jährlich ein Betriebsbesuch erfolgt.

Mag. Norbert Totschnig, MSc

